



LOTSE
Spezial - Navigation in der Krise

NEUES FÜR UNTERNEHMER

Neue Förderungen | Rückzahlungsverpflichtung? | Beratung

NEUES FÜR ARBEITGEBER

Sonderzahlungen | Kurzarbeitergeld & Co.



Bleiben Sie gesund
Ihre Braun&Braun Steuerberatung



Zum dritten Mal erhalten Sie jetzt schon unseren Sonderlotsen. Gerade erleben wir eine Phase der vorsichtigen Lockerung der Beschränkungen. Es gilt nun das richtige Gleichgewicht zwischen gesundheitlichem und wirtschaftlichem Risiko zu finden.

Inzwischen haben wir uns an vieles gewöhnt, trotzdem kommt immer wieder Neues auf uns zu. Wir leben mittlerweile in so etwas wie einer alltäglichen Ausnahmesituation.

Die Regierung versucht bei den wirtschaftlichen Förderungen Klarheit zu schaffen. Einige Fragen sind geklärt – insbesondere bei den Anträgen auf Förderung bewegen wir uns – trotz des regionalen Flickenteppichs – auf etwas festerem Grund. Einzelfragen beschäftigen uns aber immer wieder.

In diesem Lotsen stellen wir die neu aufgelegten bundesweit geltenden Fördermaßnahmen vor. Wir haben uns dabei auch an den Fragen orientiert, die Sie uns in dieser Zeit immer wieder stellen. Bezüglich der regionalen Besonderheiten kommen wir wie bisher im persönlichen Gespräch (natürlich „online“) auf Sie zu.

Neues für Unternehmer

1. Verlustrücktragsmöglichkeit und nachträgliche Herabsetzung der ESt-Vorauszahlungen 2019

Wenn sich in Ihrem Unternehmen ein Verlust für das laufende Jahr 2020 abzeichnet, können Sie diesen Verlust in das Jahr 2019 „rücktragen“ – dort mindert er den Gewinn und so auch die Steuer (die Regelung gilt auch für die Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften).

Die **Vorauszahlungen**, die Sie für das Jahr 2019 bisher gezahlt haben, können entsprechend herabgesetzt werden. Der **Minderungsbetrag wird erstattet**.

Diese Regelung gilt für **alle Unternehmer und auch für Vermieter**.

Die konkrete **Verlust-Berechnung** ist im Moment schwierig. Daher legt das Finanzamt bei diesem Antrag erfreulicherweise keine allzu hohen Maßstäbe an.

Es bietet sogar eine **Vereinfachungsregel**: Ohne weitere Prüfung wird der Verlust in Höhe von 15 % des Gewinnes aus dem aktuellen Vorauszahlungsbescheid anerkannt. Sollten Sie mit einem höheren Verlust rechnen, benötigt das Finanzamt eine plausible Darstellung.

Beispiel: Für das Jahr 2019 haben Sie Vorauszahlungen nach einem Gewinn von 85.000 € gezahlt.

Für das Jahr 2020 wird also ohne weitere Prüfung ein Verlustrücktrag von 12.750 € anerkannt werden.

Die Vorauszahlungen 2019 werden wie folgt geändert:

<i>Ursprünglicher Gewinn</i>	<i>85.000 €</i>
<i>./. Verlustrücktrag aus 2020</i>	<i>12.750 €</i>
<i>Neue Besteuerungsgrundlage</i>	<i>72.250 €</i>

Bei einem persönlichen Steuersatz von z. B. 45 % (incl. Soli und KiSt) würde das dann eine Erstattung von ca. 5.738 € bedeuten.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie diese Regelung in Anspruch nehmen möchten. Vor der Antragstellung sollten wir gemeinsam überlegen, ob und in welcher Höhe ein solcher Verlustrücktrag in Ihrem Fall sinnvoll ist – sollten Sie den Verlust deutlich zu hoch einschätzen, kann das ja später für Sie zu hohen Nachzahlungen führen.

2. Mehrwertsteuersenkung im Gastro-Gewerbe

Die Gastronomie zählt sicher derzeit zu den am schwersten betroffenen Branchen. Daher hat die Regierung eine Mehrwertsteuersenkung für Speisen – nicht für Getränke! – von 19 % auf 7 % beschlossen.

Diese gilt ab 1. Juli 2020 und ist bis zum 30. Juni 2021 begrenzt.

3. Grundsicherung für Kleinunternehmer und Soloselbständige

Die Soforthilfen des Bundes sind für die Überbrückung von betrieblichen Liquiditätsengpässen konzipiert. Da geht es um Ladenmieten und andere betriebliche Kosten.

Viele Kleinunternehmer haben hier keine großen Kosten, der manchmal komplette Wegfall der Einnahmen bedeutet aber dann schnell deutliche Engpässe im privaten Bereich.

Dafür gibt es nun eine vereinfachte Unterstützung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II. Auch mit der Übernahme von privaten Wohnkosten.

Der Zugang ist nun deutlich einfacher – so entfällt für die ersten 6 Monate die gefürchtete „Vermögensprüfung“. Sie müssen nur bestätigen, dass Sie kein „erhebliches“ Vermögen haben. Lebens- und Rentenversicherungen bleiben außen vor.

Sollten Sie über eine solche Beantragung nachdenken, scheuen Sie sich nicht uns vertrauensvoll anzusprechen.

Übrigens können Sie auch den Notfall-Kinderzuschuss beantragen – Sie finden diese Fördermöglichkeit weiter unten



4. Rückzahlung von Soforthilfen?

Natürlich will der Staat die Fördergelder nur an die Unternehmen vergeben, die die Voraussetzungen erfüllen.

Klar ist mittlerweile: Im Rahmen der Steuererklärung 2020 werden alle den erhaltenen Betrag als außerordentlichen Gewinn versteuern müssen – es sein denn, es bleibt selbst mit der Förderung bei einem Verlust.

Gerade bei den Unternehmern, die die Hilfen schon früh beantragt haben, war die Lage aber oft sehr unklar und das Sicherheitsbedürfnis verständlicherweise sehr groß. Daher zeichnen sich jetzt schon Fälle ab, in denen es – glücklicherweise – doch nicht so schlimm gekommen ist wie zuerst angenommen.

Die **große Frage** ist aber: Müssen Sie schon vor der Steuererklärung „freiwillig“ zurückzahlen oder ist die Rückzahlung erst bei Rückfrage der zuständigen Förderbank bzw. im Rahmen der Überprüfung in der Steuererklärung fällig?

Hier zeigt sich im Moment regional leider noch ein **sehr uneinheitliches Bild**. Abhängig von der jeweiligen Förderbank (in jedem Bundesland eine andere) weichen die Bestimmungen im entsprechenden Bewilligungsbescheid deutlich ab. Zum Teil ist davon die Rede, dass der Bescheid ganz oder teilweise widerrufen werden kann – dann erst wäre eine Rückforderung fällig – übrigens immer mit Zinsen (z. B. in Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg). Die für Baden-Württemberg zuständige L-Bank erlegt dem Geförderten die Pflicht auf, nach der „nachträgliche Änderungen, die auf die Förderung Einfluss haben könnten“ unverzüglich mitzuteilen sind. Es gibt auch Bescheide, in denen nach 6 Monaten ein „Verwendungsnachweis“ gefordert wird – schließlich dürfen die Mittel nur für den betrieblichen Bedarf verwendet werden, private Ausgaben sind tabu.

Dazu kommt, dass je nach Ausstellungsdatum der Bewilligung auch in einem Bundesland unterschiedliche Bestimmungen enthalten sein können.

Wir raten Ihnen also dringend, sowohl Ihren Antrag auf Förderung als auch die Bewilligung gut aufzubewahren. Am besten schauen wir uns das Thema gemeinsam an.

5. Gefahr des Subventionsbetruges?

Die Grundvoraussetzung für alle Fördermaßnahmen ist immer, dass Ihr Unternehmen „in Folge von Corona in wirtschaftliche Schwierigkeiten“ geraten ist. Was der Staat damit meint: Sie haben ein Liquiditätsproblem. Die Berechnung dieser „Liquiditätslücke“ bereitet in Einzelfällen immer noch Schwierigkeiten, weil auch hier keine einheitliche Definition besteht.

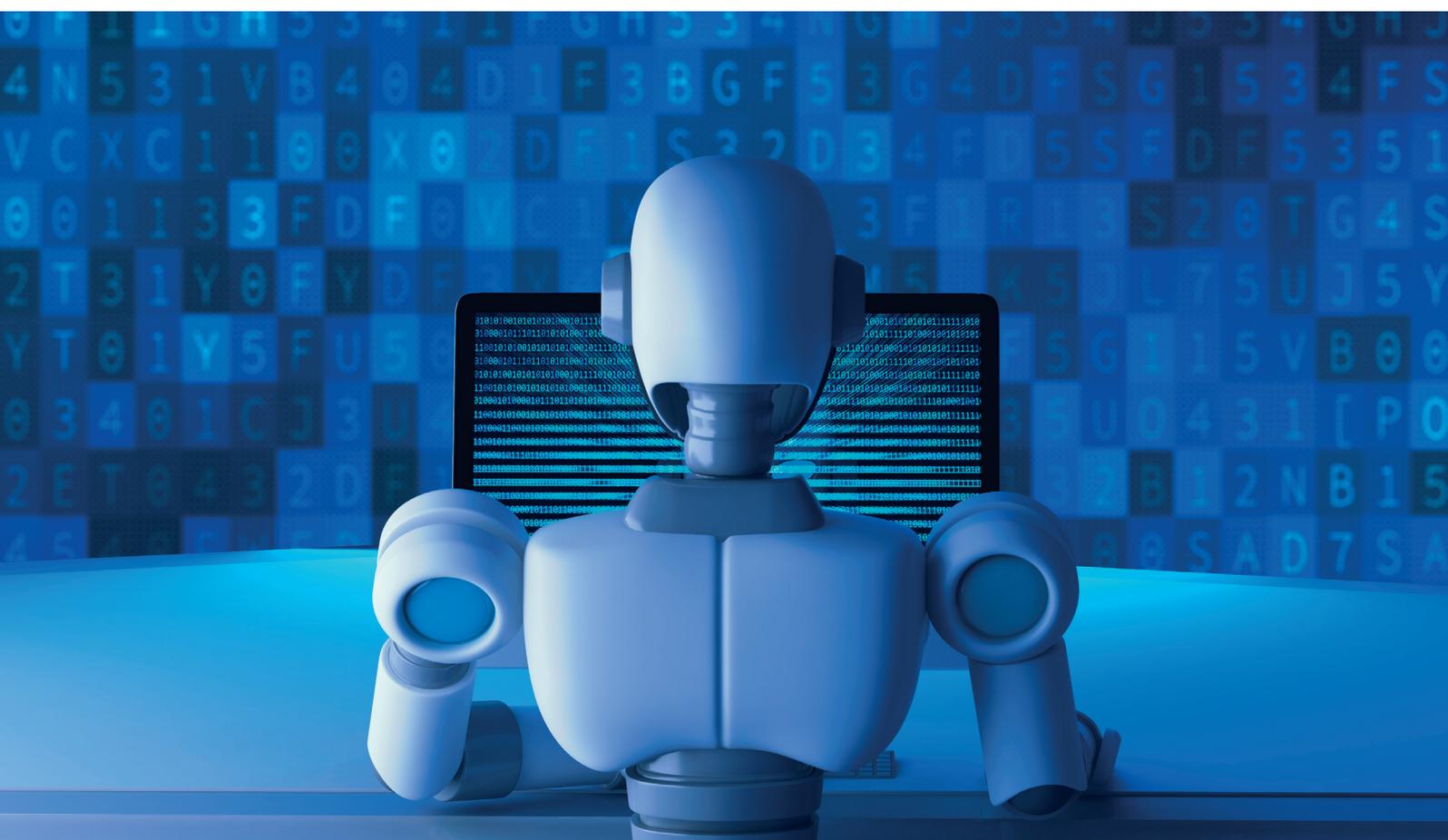
Klar ist: Sie haben **keinen Anspruch auf Förderung**,

- wenn und soweit Ihre Liquiditätslücke vor dem 11. März 2020 entstanden ist
- oder für Ihr Unternehmen (oder Teile Ihres Unternehmens) ein Insolvenzverfahren läuft bzw. Sie versäumt haben, die notwendige Insolvenz anzuzeigen (ab dem 1. März bis Ende September ist diese Pflicht allerdings erst einmal ausgesetzt)

Das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigen Sie beim Antrag durch eine **Unterschrift an Eides statt**. Sollte sich herausstellen, dass Sie unrichtige Angaben gemacht haben, erfüllt dies den Straftatbestand „Subventionsbetrug“.

Der Staat zielt mit diesen Regelungen auf Antragsteller, die bewusst falsche Angaben machen. Aber auch wer unbewusst falsche Angaben macht, kann sich plötzlich vor Gericht wiederfinden.

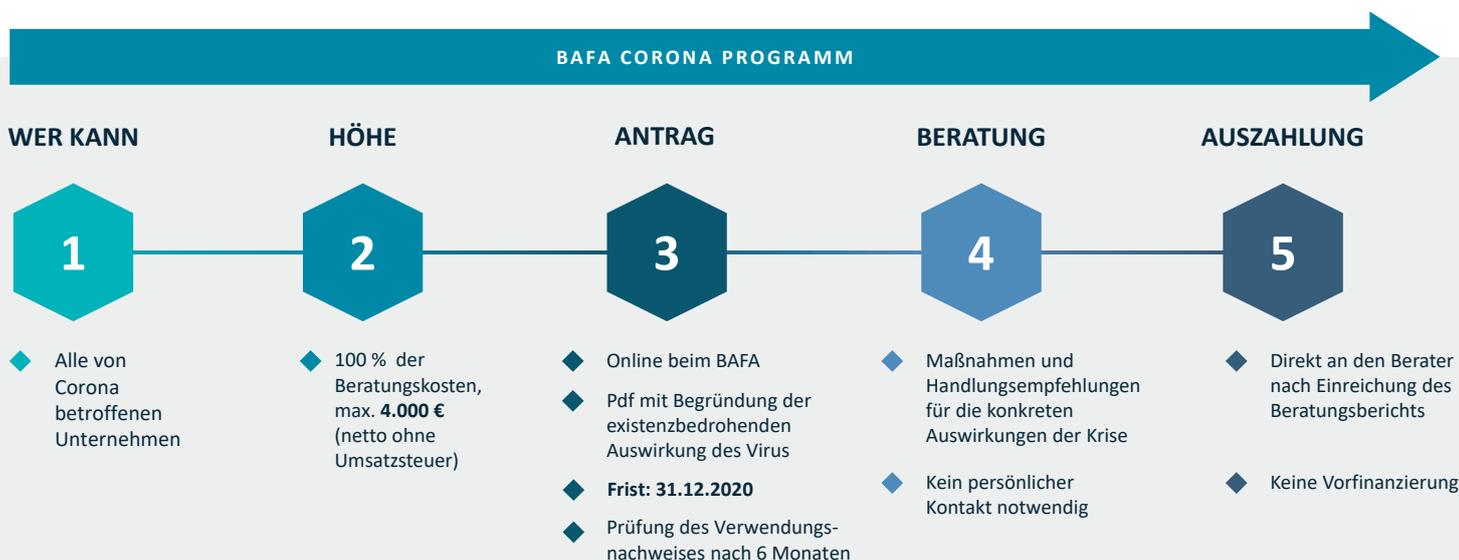
Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass wir uns dafür verantwortlich sehen, mit Ihnen gemeinsam die Sinnhaftigkeit und die Voraussetzungen eines Antrages genau zu prüfen. Natürlich haben wir auf der anderen Seite Verständnis für Ihre Lage. Gemeinsam finden wir eine Lösung, die Sie so gut wie möglich durch die Krise trägt.



6. Beratungsförderung durch die BAFA – bis zu 4.000 € Beratungshonorar

Gerade in dieser Zeit brauchen Sie also Beratung von uns. Und gerade jetzt belastet Sie unser Beratungshonorar. Wie schon im letzten Sonderlotsen kurz angerissen, fördert die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und anderes) Beratungen in der Krise mit bis zu 4.000 €. Hier noch einmal die wichtigsten Fakten:

IHR WEG ZUR GEFÖRDERTEN UNTERNEHMENSBERATUNG IN DER KRISE



UNSERE KANZLEI IST BEI DER BAFA ALS BERATUNGSUNTERNEHMEN GELISTET, SO DASS WIR MIT IHNEN BERATUNGEN DURCHFÜHREN KÖNNEN, UND UNSER HONORAR ÜBERNIMMT DER STAAT.

Insbesondere der Liquiditätsplanung und -beratung kommt in dieser Zeit eine besondere Bedeutung zu. Es gilt Ihre Liquidität im Auge zu behalten und rechtzeitig die richtigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung weiterer Liquiditätslücken zu treffen. Neben einer laufenden Liquiditätsplanung aus Ihrer Buchhaltung heraus, analysieren wir Ihre verschiedenen Unternehmensbereiche – Sie werden staunen, was Sie alles tun können.

Ein anderer oder zusätzlicher Ansatzpunkt sind Ihre Geschäftsprozesse. Hier schlummern oft Effizienzreserven – und jeder gesparte Euro hier bedeutet auch eine bessere Liquidität. Insbesondere der weitere Ausbau der Digitalisierung Ihres Betriebes bis hin zu einem angepassten Geschäftsmodell bereitet auch Ihren Erfolg nach der Krise vor. Unser Schwerpunkt liegt hier naturgemäß in Ihren Verwaltungsprozessen – insbesondere im Rechnungswesen. Sie benötigen so viel wie möglich Ihrer Zeit und Ihrer Mittel, um Ihren Betrieb kurzfristig durch die Krise und langfristig in die Zukunft zu führen. Die notwendige Verwaltung sollte dabei schlank alle Informationen bieten, die Sie benötigen.

Ihr Vorteil: Wir kennen Sie und Ihren Betrieb meist langjährig gut „von innen“. Daher können wir das geförderte Beratungshonorar optimal für wirkliche Maßnahmenplanung nutzen – die Ist-Analyse Ihrer Situation liegt uns ja weitgehend bereits vor.

Sprechen Sie uns an und vereinbaren einen Informationstermin.



Neues für Arbeitgeber

Auch Ihre Mitarbeiter sind von der Krise stark betroffen. Und gerade jetzt gilt es für Sie als attraktiver Arbeitgeber auch nach der Krise auf die besten Mitarbeiter zählen zu können.

Der Staat hat auch hier Fördermaßnahmen eingeleitet:

1. Steuer- und sozialversicherungsfreie Sonderzahlung bis 1.500 € pro Mitarbeiter

Hier gibt es jetzt deutlich mehr Klarheit:

Wer

- alle Angestellten (auch Minijobber und Gesellschaftergeschäftsführer)

Wie

- Geld oder Sachleistungen
- Zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn laut Arbeitsvertrag (keine Umwandlung! Keine Aufstockung zum Kurzarbeitergeld!)
- Freiwillig (es gibt keinen Anspruch seitens des Mitarbeiters) - einen entsprechenden Formulierungsvorschlag erhalten Sie bei uns

Wann

- vom 1. März bis 31. Dezember 2020 (Abfluss beim Arbeitgeber entscheidend)
- Auch in Raten möglich

Wieviel

- 1.500 € pro Mitarbeiter (es handelt sich hier um einen Freibetrag – zahlen Sie mehr bleiben die 1.500 € immer frei)

Dokumentation in der Lohnabrechnung – das machen unsere Lohnheld(inn)en gerne für Sie.

2. Anhebung des Kurzarbeitergeldes

Bisher gab es als „KUG“ 60 % (ohne Kinder) bzw. 67 % (mit Kindern) des bisherigen Gehaltes.

Nun wird das KUG wie folgt aufgestockt, wenn Ihre Mitarbeiter längerfristig mehr als 50 % weniger als normal arbeiten.

Zeitraum KUG	MA ohne Kinder	MA mit Kindern
dritter – sechster Monat	70 %	77 %
Ab 7. Monat	80 %	87 %

Diese Regelung gilt bis max. 31.12.2020.

Auch hier sind unsere „KUG-Held(inn)en“ ab dem Lohnzeitraum Juni für Sie da, denn hier gibt es oft individuell Einzelfragen zu klären.

3. Minijobber - Regelung ausgeweitet

Im Normalfall dürfen Minijobber höchstens 450,00 €/ Monat verdienen.

Nur ausnahmsweise ist das Überschreiten möglich, ohne dass die gewünschte Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gefährdet ist.

In Zeiten von Corona dürfen Sie den Aushilfen **fünfmal** (also in fünf Monaten) auch **mehr Geld** zahlen. Dies gilt sowohl für gelegentliche als auch für geringfügig Beschäftigte.

Die Regelung gilt von März bis Oktober 2020.

Gerade während der Krise können Sie so flexibler bleiben. Sie wissen schon: Die Lohnheld(inn)en ...

4. Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuungsleistungen

Ihre Mitarbeiter brauchen kostenpflichtige Kinderbetreuung, weil die Kita und/ oder die Schule zumindest teilweise noch geschlossen sind?

Sie können Ihren Mitarbeitern 600 €/ Jahr steuer – und sozialversicherungsfrei zahlen, wenn diese entsprechende Aufwendungen (Rechnungen!) nachweisen können. Die eigene oder kostenlos durch Verwandte oder Bekannte durchgeführte Betreuung kann nicht berücksichtigt werden.

Für Kinder mit Behinderung gibt es Sonderregeln.

Bevor Sie solche Aufwendungen erstatten, melden Sie sich bitte in unserer Lohnabteilung, da es wie so oft hier auch einige Details gibt, die zu beachten sind. Außerdem müssen die Zahlungen auf der Lohnabrechnung dokumentiert werden.

Dies ist keine spezielle Corona-Hilfe, aber gerade jetzt eine gute Gelegenheit Ihren Mitarbeitern etwas Gutes zu tun soweit Sie können.

5. Homeoffice – Kosten optimal an den Fiskus „verkaufen“

- Wenn ein(e) Mitarbeiter(in) ein eigenes Zimmer zu Hause hat, das die Voraussetzungen eines „häuslichen Arbeitszimmers“ im Sinne des Steuerrechts erfüllt, können Sie bei uns ein Muster für eine Arbeitgeberbescheinigung anfordern. Darin muss die Notwendigkeit und der Zeitraum der Homeoffice-Tätigkeit bescheinigt werden. So kann das Arbeitszimmer dann steuermindernd in der Einkommensteuererklärung 2020 geltend gemacht werden (hierbei unterstützen wir gern).
- Wenn Sie als Arbeitgeber die Ausstattung des Heimarbeitsplatzes (hier ist kein abgetrenntes Zimmer notwendig) übernehmen, fallen für diese „Sachleistung“ weder Steuern noch Sozialversicherung an. Achtung: Die Rechnungen müssen auf Ihr Unternehmen lauten!! Mögliche Ausstattungen sind zum Beispiel Schreibtisch, Beleuchtung, Stuhl, EDV oder das Handy.
- Eine weitere Möglichkeit ist, das Arbeitszimmer vom Mitarbeiter anzumieten. Da braucht es einen rechtlich gültigen Mietvertrag. Ihr(e) Mitarbeiter(in) kann dann im Rahmen der Steuererklärungen die Mieteinnahmen minus aller (anteiligen) Kosten als Vermietungseinkünfte versteuern. Vorteil – weniger Steuern und gar keine Sozialversicherung. Diese Möglichkeit lohnt sich in der Regel nur bei längerfristigen Verträgen. Sprechen Sie uns vorher auf jeden Fall an.

6. Notfall-Kinderzuschlag

Der „KiZ“ in Höhe von max. 185 €/ Kind und Monat ist für Familien gedacht, bei denen das Kurzarbeitergeld zwar für die Erwachsenen, nicht aber für die Kinder reicht.

Der KiZ kann bei der Arbeitsagentur beantragt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass Kurzarbeit für diese(n) Mitarbeiter(in) beantragt wurde.

Streng genommen also keine reine „Arbeitgeber-Maßnahme“, aber beim Nachweis kommen Sie ins Spiel.

Ihr(e) Mitarbeiter(in) braucht dafür die letzte Lohnabrechnung – am besten von Ihnen unterschrieben bzw. mit einem kurzen Anschreiben.

Fazit und Ausblick

Das Muster des Deutschen „Förderflickenteppichs“ bekommt Kontur, bleibt aber kompliziert. Zu einem gewissen Teil ist das sicher der notwendigen und sicher richtigen schnellen Reaktion der Regierung auf die Krise geschuldet.

Wir bleiben für Sie weiter am Ball und beobachten die Änderungen engmaschig. Das betrifft auch die zusätzlichen regionalen und Branchen spezifischen Fördermöglichkeiten. Einige Regionen haben zum Beispiel spezielle Künstler-Förderungen konzipiert.

Wir bleiben Ihr Ansprechpartner – und sprechen Sie auch von uns aus aktiv an.

Bei dieser Gelegenheit bedanken wir uns für Ihr Verständnis und Ihre Geduld, wenn im Moment nicht immer alles so schnell und „einfach“ geht wie Sie das von uns gewohnt sind.

Unser Ziel: Wir finden gemeinsam Lösungen für Ihre besondere Situation, die Sie so gut wie möglich durch diese Zeit tragen und auch Grundlagen für Ihren Erfolg nach der Krise legen.

Bleiben Sie gesund

Die Mandantenzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Fast 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Impressum:

Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1, 2, 7 / © Erwin Hamatschek
Seite 3 / © ING_33594_228647
Seite 4 / © IST_18726_04568 / IngImage
Seite 5 / © ING_57651_00329 / IngImage

Hinweis:

Stand 23.03.2020
Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.



BRAUN PartGmbH



BRAUN

Steuerberatungsgesellschaft

Bismarckstraße 7
66333 Völklingen

Tel.: +49 6898 5026-0
Fax: +49 6898 5026-22

eMail: kanzlei@steuerberater-braun.de
Homepage: <https://www.steuerberater-braun.de>

Unsere Social Media Präsenz:

Facebook: <https://www.facebook.com/steuerberaterbraun>
Twitter: https://www.twitter.com/steuer_prof
WhatsApp: +49 6898 50260